

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Artikel: Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die helvetischen Bürger
Autor: Mousson / Meyer, F.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542610>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Versammlung der Gemeineigenthümer in den Gemeinden, die in Sektionen abgetheilt sind.

87. Alle Bestimmungen, welche der gegenwärtige Beschlüß von seinem 44ten bis zum 66ten Artikel über die Versammlung der Sektionen, über die Festsetzung der Besoldung, und über die Erwählungsart der Munizipalbeamten enthält, sind ebenfalls auf die Versammlung der Ortsbürger in diesen Gemeinden und die Wahl der Gemeindverwalter anwendbar.

88. Nach Erwählung der letztern schreiten die in den Sektionen versammelten Gemeineigenthümer zur Wahl von eben so vielen Verwaltungskommissarien, als Mitglieder der Gemeindkammer, an deren Berathschlagungen dieselben in gewissen Fällen Theil nehmen sollen, ernannt worden sind.

89. Diese Wahl wird wie die der Gemeindverwalter vermittelst Stimmenzettel vorgenommen, deren Erlesung zuerst in jeder Sektion besonders, und nachher die Zusammenrechnung aller gegebenen Stimmen in dem Zentralbureau vor sich geht.

90. Dieseljenigen Bürger, welche in dieser ersten und einzigen Wahl die meisten Stimmen für sich haben, sind zu Verwaltungskommissarien ernannt, ohne daß zu dem Ende über die Hälfte aller gegebenen Stimmen erforderlich würde.

Einsetzung der Gemeindkammern.

91. Die Einsendung der Verbalprozesse von den Versammlungen der Gemeineigenthümer geschieht auf die im 66ten und 67ten Artikel dieses Beschlusses für die Munizipalgemeinden angezeigte Weise.

92. Hingegen ist die Verwaltungskammer bevollmächtigt, im Falle einiger Unregelmäßigkeit in den Verhandlungen einer Versammlung über die Gültigkeit derselben zu entscheiden, es sey denn daß dadurch eine neue Zusammenberufung der Versammlung nothwendig gemacht würde, als worüber sie dem Minister der innern Angelegenheiten zu Handen des Vollziehungs-Direktoriums vorerst Bericht erstatten wird.

93. Der Unterstatthalter nimmt die öffentliche Beeidigung und Einsetzung der Gemeindkammer sogleich nachdem dieselbe mit der Munizipalität vor sich gegangen ist, jedoch nicht mit beyden gemeinschaftlich vor.

94. Er erinnert dabei die Gemeindverwalter an die Pflichten, die sie vermittelst einer feierlichen Verhofsung über sich nehmen, und läßt zu dem Ende den 4ten und 5ten Abschnitt des 2ten Theils und den 3ten Abschnitt des 3ten Theils vom Munizipalgesetze, als worin ihre Berrichtungen und die Grenzen ihrer Vollmacht bestimmt sind, unmittelbar vor der Beeidigung ablesen.

95. Nach geschehener Einsetzung trittet die Gemeindkammer ihre Berrichtungen unter dem beständigen Vorsitz dessenigen Mitgliedes, welches zuerst gewählt worden ist, an, und in Abwesenheitsfällen wird die Stelle desselben durch das in der Wahlordnung zunächst folgende Mitglied versehen.

96. Der Minister der innern Angelegenheiten ist beauftragt, über die Vollziehung dieses Beschlusses zu wachen. Also deschlossen in Luzern den 13ten März 1799.

Der Präsident des Vollziehungs-Direktoriums,

Signirt Bay

Im Namen des Vollziehungs-Direktoriums
der General-Sekretär, Signirt Mousson
zu drucken und publiziren anbefohlen.

Der Minister der Justiz und Polizei,
F. B. Meyer.

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die helvetischen Bürger.

Bürger Helvetiens!

Das Gesetz über die Munizipalverwaltungen, das so lebhaft von euch gewünscht worden, ist nun vollendet, und ihr seyd zusammenberufen, um mit der Ausübung desselben den Anfang zu machen. An die Stelle der ehemaligen Gemeindvorsteher, und der nur vorläufig eingeführten Munizipalbeamten werden jetzt überall diejenige Männer treten, welche euer Zutrauen als die würdigsten dazu auswählen wird. Es hängt also nur allein von euch und von der Weisheit eurer Wahl ab, ob dieses Gesetz alle die nützlichen und heilsamen Folgen für euch haben soll, welche der Gesetzgeber euch damit zugedacht hat.

Aber dazu ist vor allem ans vonnöthen, daß ihr einen Unterschied bey Seite setzt, der vormals aus den Einwohnern der Städte so wohl, als Dörfer, zwey ganz von einander getrennte Classen, die der Gemeindbürger nemlich, und der Insassen gemacht hat. Auf diesem zufälligen Unterschiede der Geburt beruhten einzig die Rechte, die ein jeder von euch auszuüben, und die Lasten, die er zu tragen hatte. Dazher kam es, daß ein jeder immer nur seine Gemeinde und den ausschließlichen Vortheil derselben vor Augen sah, und daß im Grunde keiner ein Vaterland hatte. Der schöne Namen des Bürgers erinnerte nur an Vorrechte auf der einen, und an Bedrückungen auf der andern Seite; in seiner edelsten Bedeutung war er unter uns unbekannt. Nicht etwaßlos außer seinem, sondern eben so sehr in seinem Cantone war der

Schweizer, so bald er sich nicht mehr in dem Bezirk seiner Gemeinde befand, ein Fremdling. Allein diese Verschiedenheiten, diese Vorzüge der einen, und Beeinträchtigungen der andern, sollen nun durch unsre neue Landesverfassung vernichtet seyn. Der helvetische Bürger ist allenthalben, wo er auf helvetischen Boden hinkommt, in seiner Heimath; allenthalben soll er als ein freyer Mann sich ansiedeln, und mit dem bisherrigen Ortsbürger die nämlichen Rechte genießen können, und in jeder Gemeinde, so fremd er auch derselben bis dahin gewesen ist, sollte er eine brüderliche Aufnahme bey seinen Mitbürgern finden.

Das Gesez beruft daher, in jeder Gemeinde, alle helvetischen Bürger, als gleichbürtige Mitglieder derselben, zur Erwählung ihrer Munizipalbeamten, die nicht blos für die Angelegenheiten eines Theils der Gemeindgenossen, sondern für die gesamme Gemeinde zu sorgen haben. Sie sind für diese letztere eben das, was die Verwaltungskammer für den ganzen Kanton ist; die Vollzieher der Geseze, welche das Leben, die Gesundheit und das Eigenthum der Bürger gegen Verhüdungen von mancherley Art in Schutz nehmen, ihren Wohlstand befördern, und die für das eine so wohl, als das andere, nothwendige Ordnung handhaben sollen.

Den Munizipalbehörden liegt es ob, über die Güte der feilgebotenen Lebensmittel, über die Unverfälschtheit von Maas und Gewicht, über die Unterhaltung der Strafen und öffentlichen Wasserleitungen zu wachen; ihre Fürsorge soll verhindern, daß weder Unverständ noch Gewinnsucht die allgemeine Freyheit zum Nachtheil von andern misbrauche; sie soll darauf achten, daß sich ein jeder den gemeinsamen Verfugungen unterziehe, ohne welche die Menschen, besonders in größerer Anzahl, weder sicher noch ruhig, noch viel weniger mit den erforderlichen Bequemlichkeiten des Lebens bey einander wohnen könnten. Die Munizipalbehörden sind es, die gegen unvermeidliche Uebel der Natur und des Zufalls, als gegen Ueberschwemmungen, Feuersbrünste und allgemeine Krankheiten, Anstalten treffen, Straf- und Hausbetteleyen verhüten, Schätzungen ausfertigen, Zeugnisse ertheilen, die Volksregister führen, und die Militäreinquartierung besorgen sollen. Sie haben die wichtige und heilige Pflicht der Oberwirtschaft auf sich; ihrem Schutze und ihrer Sorge ist also das Vermögen der verlaßnen Wittwe und Waise anvertraut, und wenn sie damit eine große Verantwortlichkeit übernehmen, so wartet hingegen bey einer treuen Erfüllung ihrer Obliegenheiten der dankbare Beysfall ihrer Mitbürger, und der Segen ihrer Pfleglinge auf sie. Die Munizipalbeamten haben sich demnach als die Vorsteher einer Familie zu betrachten, für deren besondere Angelegenheiten sie sorgen, und

deren Bedürfnisse sie der öbern Behörde, die denselben abhelfen kann, vortragen sollen; aber gleichwie eine Familie nicht durch sich selbst bestehen kann, sondern alle durch ein gemeinschaftliches Band müssen zusammengehalten werden, so können auch die Munizipalbeamten, die im Namen ihrer Gemeinde handeln, niemals eigenmächtig verfahren; ihre Verfugungen sind vielmehr den allgemeinen Vorschriften unterworfen, die sie nur in Ausübung zu bringen, und an ihrem Orte anzuwenden haben, und ihre Amtsverwaltung ist an eine beständige Oberaufsicht gebunden.

Es ist also ein wichtiger Auftrag, Bürger Helvetiens, den Ihr, in Euren Gemeinden versammelt, an dem heutigen Tag den Männern, die Eure Wahl zu Munizipalbeamten beruft, für eine kürzere oder längere Zeit übergebet. Wenn ihre Amtsführung auch nicht immerwährend ist, wenn sie, gleich allen andern Volksbeamten nach einem bestimmten Zeitraume wieder austraten werden, bis sie das öffentliche Zutrauen von neuem hervorruft, so können sie unterdessen gut oder übel, eifrig oder nachlässig Eure und eurer Kinder Angelegenheiten verwalten. Laßt Ihr Euch durch die Ueberredungskünste des Eigennützes oder des Ehrgeizes zu unweisen Wahlen verleiten, so werdet Ihr, die Wählenden selbst, deren Folgen am ersten und lebhaftesten empfinden. Das unverjährbare Recht des Menschen und Bürgers, seine Obrigkeit mittelbar oder unmittelbar selber zu wählen, ist ein zweytheiliges Schwerdt, womit man sich eben so leicht selbst verwunden, als dasselbe zu seiner Sicherheit und Vertheidigung gebrauchen kann; durch den weisen Gebrauch dieses Rechtes, durch die Güte und Auserlesenhheit seiner Wahlen beweist ein Volk, daß es wirklich und wahrhaft frey zu seyn verdient. Diesen Beweis werdet Ihr heute geben, indem Ihr ohne Rücksicht auf Namen oder Herkunft die rechtschaffensten und verständigsten Männer aus Eurer Mitte zu Munizipalbeamten erwählt, Männer die nicht blos seit dem Ende der Revolution die Worte von Freyheit und Gleichheit im Munde führen, sondern die durch Thaten und Neden seit langem schon bewiesen haben, daß sie dieselben im Herzen tragen, und mit diesen Gesinnungen die ersoderlichen Eigenschaften in sich vereinigen, die sie zu jenen wichtigen und oft schweren Verrichtungen geschickt machen. Aber solche Männer drängen sich nicht von selbst zu; sie werben nicht durch jedes erlaubte oder unerlaubte Mittel um Stellen, die nur das öffentliche Zutrauen und die allgemeine Achtung hingeben sollten. Ihr werdet das Verdienst auffuchen, da wo es sich bescheiden verbirgt, und denn wird es Eure Wahl eben so sehr ehren, als es durch dieselbe geehrt wird.

Und Ihr, die der Wunsch Eurer Mitbürger in die

Munizipalverwaltungen rast, ergreift diese Gelegenheit
durch eine bereitwillige Annahme Euer Gemeinsinn
und Eure Vaterlandesliebe an den Tag zu legen. Es
wird Euch ein weites Feld der nützlichsten Wirtschaft
angeboten; wenn Ihr dieselbe in dem Augenblicke
zurückstoßet, wo das Vaterland der Hülfe jedes guten
Bürgers bedarf, so wird es dann Euer auch nicht
gedenken, wenn die Früchte der gegenwärtigen Aus-
saat einzuordnen und den treuen Arbeitern Belohnun-
gen auszuteilen sind; und sollte auch die Übernahme
des Euch aufgetragenen Amtes mit einigen Aufopfer-
ungen verknüpft seyn, so sind diese doch immer leichter
zu ertragen, als die Vorwürfe Euers Gewissens
seyn würden, wenn das Gute, das Ihr hättest leisten
können, durch Eure Weigerung mehr oder weniger
unterbleiben sollte.

Das nemliche Gesetz, welches die Einführung der
Munizipalgewalt bestimmt, ordnet auch zugleich die
künftige Verwaltungsart des Gemeindeeigenthums an.
Wenn unsere Verfassung die Rechte aller helvetischen
Bürger gleich gesetzt, und alle Auszeichnungen der
vormaligen Dötsbürgerschaften aufgehoben hat, so
wollte sie damit in kein rechtmäßiges Eigenthum Ein-
griffe thun; vielmehr hat das Gesetz den bisherigen
Theilhabern der Gemeindgüter den Besitz derselben wie-
derholt und feierlich zugesichert. Sie sind wie jedes
andere Eigenthum zu betrachten, an dem nur derje-
nige Theil nehmen kann, der durch Vererbung, Kauf
oder Verschenkung Ansprüche darauf erlangt hat. Aber
die Stifter dieses Eigenthums haben dasselbe unter
die Aufsicht der Landesobrigkeit gelegt, und darum
soll von den Theilhabern nicht willkührlich, sondern
nach der Vorschrift des Gesetzes darüber verfügt werden.
Ein Theil desselben war zu öffentlichen und gemein-
schaftlichen Ausgaben bestimmt, und diese Bestimmung
soll unverändert bleiben; ein anderer Theil wurde
von den Eigenthümern selbst genossen, und sie sollen
in diesem Genusse ungestört erhalten werden. Die
Verwaltung dieser Güter wird einer Gemeindkammer
anvertraut, zu deren Erwählung auch nur die Ge-
meindeeigenthümer berufen werden, weil allein der Theil-
haber eines Eigenthums die Verwaltung desselben be-
stellen kann. Aber die Gemeindekammern sind nicht,
so wie die Munizipalitäten, obrigkeitsliche Behörden,
noch im Namen des Volkes mit einer öffentlichen
Gewalt versehen; sie sind blos Verwalter eines Parti-
kulareigenthums, das einer zahlreichen Gesellschaft zu-
gehört, und unter der besonderen Aufsicht des Staates
ist; ihre Rechte, sowohl als ihre Pflichten, schränken
sich also einzig auf diese Gesellschaft und auf das ihnen
von derselben aufgetragene Geschäft ein. Allein ihre
Berrichtungen sind darum nicht unwichtig; nur in den
Händen gewissenhafter und sachverständiger Männer

werden dieselben gut und treulich besorgt seyn, und
der eigene Vortheil der Gemeindeeigenthümer fordert
sie am nachdrücklichsten auf, nur solche Männer zu
verwoltern ihrer Güter zu wählen.

Luzern, am 13. März, 1799.

Der Präsident des Vollziehungs-Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Vollziehungs-Direktoriums,
der General-Sekretär, M o u s s o n.

Zu drucken und zu publiziren anbefohlen.

Der Minister der Justiz und Polizey,
F. B. M e y e r.

Gesetzgebung.

Einleitung zu dem Gutachten der Commission des
großen Rathes, über den bürgerlichen Rechtsgang.

Bürger Repräsentanten!

Ohne Zweifel ist eine gute Einrichtung des bürger-
lichen Rechtsganges eine der großen Wohlthaten der
Gesetzgebung! — Einfache und gerade Menschen mö-
gen sich einbilden, daß jede Form, jeder gesetzlich be-
stimmte Rechtsgang unnütz sey; dies wird uns in un-
serm Helvetien minder verwundern, als allenthalben
anderswo. — Allein so wenig man darüber nachdenkt,
so wird diese Verblendung, so verführerisch sie seyn
mag, nicht minder auffallend erscheinen. Wenn es
genug ist, daß die beyden Partheyen den Richter an-
gehen, und ihm mündlich ihre Gründe vorlegen, um
einen Entscheid über die verwickelteste Sache von ihm
zu erhalten; wer sieht nicht, daß auf diesem Wege,
in dem man die Weitschweifigkeiten der heimlichen
Ränke vermeiden will, man unter den unbeschränkten
Despotismus des Richters fällt; daß dieser nicht nur
den Prozeß ganz willkührlich beurtheilen, sondern ihn
daß, da keine Spur von den Debatten der Partheyen
zurück bleibt, der Verurtheilte kein gewisses Hülffmittel,
weder in der Weiterziehung, noch in dem Refurs an
die Kassation findet. Denn endlich, da nichts, weder
die aufgestellten Thatsachen, noch die entgegengesetzten
Beweise, noch die gegenseitigen Schlüsse der Partheyen
bestimmt; so ist es klar, daß der Fall jeden Augen-
blick, je nach dem Eigensinne oder der Trölkunst der
einen oder der anderen Parthen, abweichen kann.
Und wer wird bey dieser gänzlichen Ungewißheit ge-
winnen, als der Unredliche, der Tröler von Profes-
sion? Ein Proteus, geschickt sich alle Augenblicke in
einer anderen Gestalt zu zeigen, wird er, wenn er
vor dem ersten Richter unterliegt, unverschämt vor
den Appellationsrichter treten, ihm andere Schlüsse,